

283/AB
vom 05.02.2020 zu 272/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.010.123

Wien, am 28. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen haben am 6. Dezember 2019 unter der Nr. **272/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz eines Bundestrojaners“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Soll die Beschaffung und Programmierung der Spionagesoftware über österreichische Unternehmen erfolgen?*
 - a. *Wenn ja, um welche Unternehmen handelt es sich hierbei?*
 - b. *Wenn nein, wo erfolgt der Ankauf der Spionagesoftware?*
- *Wird es ein öffentliches europäisches Ausschreibungsverfahren geben?*
 - a. *Wenn ja, wann wird dieses starten?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *In den Erläuterungen zu § 135a StPO ist von einem Audit durch unabhängige ExpertInnen zur Überprüfung der Funktionalität der Software auf das rechtliche Zulässige die Rede. Soll eine quelloffene Software angeschafft werden?*
 - a. *Wenn nein, wie soll die unabhängige Kontrolle durchgeführt werden?*
 - b. *Welche unabhängigen ExpertInnen sollen die Kontrolle durchführen?*
 - c. *Soll diese Kontrolle im Parlament, beim BMVDJ oder im BM.I angesiedelt sein?*
- *Wie hoch sind die Kosten für die Beschaffung dieser Software?*

- *Wird die Software wie geplant mit April 2020 zum Einsatz kommen?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, wird das Parlament vor dem Einsatz über den Anbieter sowie den Prozess der Beschaffung informiert?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Bestimmungen der §§ 134 Z 3a und 135a der Strafprozeßordnung 1975 wurden – neben § 54 Abs. 4b und § 57 Abs. 2a des Sicherheitspolizeigesetzes und § 98a Abs. 2 erster Satz der Straßenverkehrsordnung 1960 - mit mündlich verkündeten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 2019, G 72-74/2019-48, G 181-182/2019-18, der Bundeskanzlerin zugestellt am 23. Dezember 2019, als verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Aufhebung wurde mit BGBl. I Nr. 113/2019 vom 27. Dezember 2019 kundgemacht.

Damit ist die gesetzliche Grundlage für den Einsatz einer solchen Software weggefallen, weshalb sich die Beantwortung der gegenständlichen Anfrage als obsolet erweist.

Karl Nehammer, MSc

